

Wer für mehrere Arbeitnehmer tätig ist, aber bei keinem acht oder mehr Stunden pro Woche arbeitet, geniesst im Fall eines Nichtbetriebsunfalls keinen Versicherungsschutz. Auch das Addieren von Wochenstunden bei verschiedenen Arbeitgebern verhindert das Fehlen des Versicherungsschutzes nicht. Den Arbeitgeber trifft in solchen Fällen für eine beschränkte Zeit eine Lohnfortzahlungspflicht.

Versicherung gegen Unfälle bei Arbeit im Teilzeitverhältnis

Alle teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmer sind gegen Berufsunfälle versichert. Beträgt die wöchentliche Arbeitszeit mindestens acht Stunden, ist der Arbeitnehmer auch gegen Nichtberufsunfälle versichert. Kürzlich machte eine verunfallte Arbeitnehmerin vor Bundesgericht geltend, sie arbeite bei zwei Arbeitgebern jeweils weniger als acht Stunden, insgesamt aber mehr als acht Stunden pro Woche. Deshalb sei sie auch gegen Nichtberufsunfälle versichert.

Keine Addition von Wochenstunden möglich

Das Bundesgericht verneinte diese Argumentation. Es gehe nicht an, die mehrfache Beschäftigung bei verschiedenen Arbeitgebern zu addieren, um die erforderlichen wöchentlichen acht Stunden und damit den Versicherungsschutz für Nichtberufsunfälle zu erreichen. Vielmehr seien die vorgeschriebenen acht Wochenstunden auf jeden Arbeitgeber separat zu beziehen. Begründet wird dieser Entscheid insbesondere mit der Tatsache, dass bei den einzelnen Arbeitgebern keine Prämien für Nichtberufsunfälle erhoben werden, wenn die minimale Beschäftigungszeit nicht erreicht wird. Damit entfalle auch der Versicherungsschutz für alle Arten von Nichtbetriebsunfällen.

Bei allen Teilzeitbeschäftigten, die weniger als acht Stunden pro Woche bei einem Arbeitgeber Arbei-

ten verrichten, gelten auch Unfälle auf dem Arbeitsweg als Berufsunfälle.

Nur der direkte Arbeitsweg ist versichert

Als Arbeitsweg definiert wird grundsätzlich die kürzeste Strecke zwischen Wohnort und Arbeitsort, die während der normalen Zeit und ohne Unterbruch zurückgelegt wird. Im Hinblick auf die Rechtssicherheit lässt das Bundesgericht jedoch generell eine Unterbrechung bzw. Verzögerung von einer Stunde zu, ohne die Gründe dafür zu prüfen. Dauert der Unterbruch länger als eine Stunde, gilt der zurückgelegte Weg dann als Arbeitsweg, wenn ein wichtiger Grund für die Verzö-

gerung vorliegt. Dies ist zum Beispiel immer dann der Fall, wenn der Arbeitnehmer einem Dritten Nothilfe leisten muss.

Die Arbeitnehmerin im oben zitierten Urteil wollte nach Feierabend Verwandte besuchen. Dies führte zu einem Umweg von 8,5 Kilometern, auf dem sich der Unfall ereignete. Der direkte Arbeitsweg betrug jedoch lediglich 3 Kilometer. Das Bundesgericht entschied, dass hier nicht ein einfacher Umweg, sondern eine vom normalen Arbeitsweg völlig abgeänderte Route vorläge. Es handle sich somit nicht um einen Unfall auf dem Arbeitsweg, argumentierte das Bundesgericht. Es verneinte deshalb den Versicherungsschutz gänzlich.

Lohnfortzahlungspflicht bei fehlendem Versicherungsschutz

Wie oben dargelegt, fehlt der Versicherungsschutz bei einem Nichtbetriebsunfall, wenn der Teilzeitbeschäftigte das Arbeitspensum von acht Stunden pro Woche nicht erreicht und sich der Unfall nicht auf dem Arbeitsweg ereignet hat. Während seiner Arbeitsverhinderung hat ihm der Arbeitgeber für eine bestimmte Zeit den vollen Lohn zu zahlen. Die Dauer der Lohnfortzahlungspflicht richtet sich nach Art. 324a OR und damit nach den in der Praxis entwickelten Berner, Zürcher oder Basler Skalen. em

Wir sind für Sie da

Holzbau Schweiz hat mit dem Schweizerischen Baumeisterverband einen Zusammenarbeitsvertrag abgeschlossen. Gestützt darauf steht der Rechtsdienst SBV allen Mitgliedunternehmen von Holzbau Schweiz weiterhin unentgeltlich für eine Erstberatung zur Verfügung. Des Weiteren



Elisabeth Müller

bearbeitet der Rechtsdienst für die Holzbauunternehmen verbandsrelevante Rechtsprobleme und setzt sich für die rechtlichen Interessen der Mitgliedfirmen bei Behörden und Verwaltungen ein.

Für telefonische Rechtsauskünfte unter der Nummer 044 258 82 00 ist der Rechtsdienst SBV jeweils montags und donnerstags von 14.00 bis 16.30 Uhr sowie dienstags und mittwochs von 8.30 bis 11.30 Uhr (unter Angabe der Mitglieder-Nummer auch über rechtsdienst@baumeister.ch) erreichbar.

Schriftliche Angaben für eine Erstberatung sind unter Einsendung aller relevanten Unterlagen sowie Angabe der Mitglieder-Nummer zu richten an: Schweizerischer Baumeisterverband
Rechtsdienst
Weinbergstrasse 49
8042 Zürich